



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Universität Heidelberg

Rundschreiben Nr. 28

Heidelberg, den 24. November 2021
**Umsetzung der
Änderungen des Infektionsschutzgesetzes**

Dr. Holger Schroeter
Tel. +49 6221 54-12000
Fax +49 6221 54-12029
kanzler@uni-heidelberg.de

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Rektorat hat sich in seiner heutigen Sitzung mit den Änderungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) befasst und die folgenden, bereits mit dem Vorstand des Personalrats abgestimmten Umsetzungsmaßnahmen für die Universität beschlossen:

3G am Arbeitsplatz

Der neuen Fassung des IfSG folgend besteht ab sofort für das Gelände der Universität ein Zutrittsverbot für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keinen gültigen 3G-Nachweis vorweisen können.

Grundsätzlich sind die Leitungen aller Einrichtungen und Institute für die Einhaltung der 3G-Regelung und deren Dokumentation in ihren Zuständigkeitsbereichen verantwortlich. Der Gesetzgeber erwartet eine lückenlose und tagesaktuelle Überprüfung der 3G-Nachweise. Für die Universität Heidelberg bedeutet dies konkret:

Die **Erstkontrolle** des 3G-Status aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität erfolgt ab sofort zu Beginn an deren jeweils erstem Präsenzarbeitstag durch die verantwortliche Führungskraft. Die Führungskraft dokumentiert in einer Übersicht, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen 2G-Nachweis erbracht haben (vollständig geimpft oder genesen), wer den Nachweis überprüft hat und bei Genesenen zusätzlich bis wann dieser Status seine Gültigkeit hat. Eine erneute Nachweisüberprüfung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist erst nach Ablauf der betreffenden Gültigkeit wieder erforderlich. Um diesen Vorgang zu erleichtern, wird das Personaldezernat zeitnah allen Einrichtungs- und Institutsleitungen eine aktuelle Übersicht aller Beschäftigten zukommen lassen sowie ein Template für die Dokumentation der 3G-Nachweise. Falls diese Übersichten noch nicht vorliegen sollten, erstellen Sie bitte vorübergehend eine eigene Unterlage, in die nur befugte Personen Einsicht nehmen können.

Jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die **keinen 2G-Nachweis** vorweisen, müssen für jeden Präsenzarbeitstag einen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen. Zulässig sind hierfür ausschließlich Testnachweise aus öffentlichen sowie aus universitätseigenen Testzentren (Antigen-Schnelltest 24h, PCR-Test 48h).

In allen Einrichtungen und Instituten wird dort, wo die Möglichkeit besteht, idealerweise eine zentrale Stelle in Eingangsnähe eingerichtet, bei welcher

- die Übersicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne 2G-Status hinterlegt wird,
- die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils vor Arbeitsbeginn ihren Testnachweis in Papierform oder digital per E-Mail vorlegen und
- die erfolgte Kontrolle dokumentiert wird.

Die Universität ist zur **Dokumentation der Überprüfungen** gesetzlich verpflichtet. Jegliche diesbezüglichen Übersichten sind 6 Monate für Unbefugte jederzeit unzugänglich aufzubewahren und hiernach datenschutzkonform zu vernichten. Der Kreis der zur Einsicht Befugten ist so klein wie möglich zu halten. Das beschriebene Vorgehen ist datenschutzrechtlich zulässig.

Beispiel: In einer Einrichtung übernehmen die Bereichsleitungen die Erstaufnahme des 3G-Status und geben hiernach die Namen der Personen ohne 2G-Status an die Einrichtungsleitung weiter. Diese definiert 2-3 befugte Personen in einer zentralen Anlaufstelle, welche Zugriff auf diese Übersicht haben und welchen täglich die gültigen Testnachweise vorzulegen sind.

Die Universität bietet all ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihren beiden bereits etablierten **Testzentren** zwei kostenlose Antigen-Schnelltest je Woche an, jeweils Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr:

- Campus Altstadt: Innenhof der Neuen Universität
- Campus Im Neuenheimer Feld: Mensavorplatz

Bringen Sie bitte einen Mitarbeiterausweis (z.B. Servicecard) sowie nach Möglichkeit eine vorausgefüllte [Testbescheinigung](#) mit. Die Antigen-Schnelltests werden gemäß der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt, das Testergebnis liegt nach ca. 15 Minuten vor. Ein negatives Testergebnis wird schriftlich bescheinigt und gilt 24 Stunden auf dem ganzen Gelände und für alle Präsenzveranstaltungen der Universität. Bitte beachten Sie, dass es morgens ggf. zu Wartezeiten kommen kann. Die Wegezeiten zum Testzentrum und die Testdurchführung dürfen nicht als Arbeitszeit angerechnet werden.

Für weitere qualifizierte Testnachweise stehen z.B. die öffentlichen Testangebote der Stadt Heidelberg zur Verfügung. Die eigenständige Ausstellung von Testbescheinigungen innerhalb der Institute und Einrichtungen zum Nachweis der 3G-Pflicht ist ab sofort nicht mehr zulässig. Eine Fortführung der Sonderregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lehrbetrieb, d.h. bis zu 5 kostenlose Testungen je Woche, erfolgt nicht mehr, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen nun den gleichen Regeln.

Bei Verweigerung der Vorlage oder bei Nicht-Mitführung eines gültigen 3G-Nachweises erfolgt eine Freistellung ohne Fortzahlung der Bezüge. Die Universität behält sich in diesen Fällen zudem weiterführende arbeits- und dienstrechtliche Schritte vor, sowie ggf.

die weiteren Sanktionen aus dem Infektionsschutzgesetz. Ein Anspruch auf Heimarbeit aufgrund eines fehlenden 3G-Nachweises besteht nicht.

Ausweitung der 3G-Regel

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat in Ausübung seines Hausrechts die 3G-Regel auf alle in universitären Gebäuden anwesenden bzw. tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie auf Gäste und Besucher erweitert. Grundsätzlich sind die Einrichtungs- und Institutsleitungen dazu berechtigt, eine Überprüfung der 3G-Regel im Einzelfall durchzuführen bzw. durch ausgewählte Befugte durchführen zu lassen. Eine Nachweisüberprüfung erfolgt hier idealerweise am Gebäudeeingang durch eine Sichtkontrolle bzw. unter Nutzung der CovPassCheck-App des RKI, spätestens jedoch beim Kontakt mit der Zielperson.

Beim Einsatz von Mitarbeitenden von Fremdfirmen auf dem Gelände der Universität hat grundsätzlich die jeweilige Fremdfirma das Vorliegen eines gültigen 3G-Nachweises sicherzustellen, die Firmen sind darüber durch die betreffenden Auftraggeber zu informieren. Eine weitere Kontrolle in der Universität kann bei Bedarf zusätzlich erfolgen.

Erweiterung der Heimarbeit

Der aktuellen Fassung des IfSG des Bundes folgend erweitert die Universität Heidelberg wieder die Möglichkeit zur Vorübergehenden Heimarbeit. Dies jedoch vor dem Hintergrund, dass die Universität sich unverändert im vollen Präsenzbetrieb in Forschung und Lehre befindet und dieses auch verbleibt. Um Forschung und Lehre sowie den übrigen universitären Betrieb auch weiterhin sicherstellen zu können, ist es erforderlich, den Präsenzbetrieb weiter aufrechtzuerhalten. Hierzu möchte ich Sie zudem auf das diesbezügliche beigefügte [Schreiben von Frau Ministerin Bauer](#) hinweisen.

Bitte beachten Sie daher weiterhin hinsichtlich Heimarbeit die folgenden Kriterien:

- Jegliche Heimarbeit unterliegt der Prämisse, dass der laufende Präsenzbetrieb in Forschung und Lehre weiterhin sichergestellt ist und der administrative Dienstbetrieb sowie alle Services und üblichen Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Alle Öffnungszeiten bleiben im vollen Umfang erhalten, alle Präsenzangebote und Servicestellen sowie alle Gebäude der Universität bleiben wie gewohnt geöffnet.
- Arbeitsbereiche, die einen direkten Kontakt zu Ratsuchenden und somit eine Präsenz vor Ort erfordern, sind von der Möglichkeit zur Heimarbeit in der Regel ausgeschlossen. Dies schließt beispielsweise mit ein: zentrale Sekretariate in den Einrichtungen, welche die Arbeitsorganisation koordinieren und die Erreichbarkeit sicherstellen, Studierendensekretariate und -beratungen, Laborbetrieb, Bibliotheken, zentrale Ausgabe- und Servicestellen.
- Heimarbeit ist jedoch grundsätzlich dann möglich, wenn Arbeitspakete gebildet werden können, die nicht zwingend am universitären Arbeitsplatz erledigt werden müssen.

Die verantwortlichen Führungskräfte entscheiden eigenständig, in Abstimmung mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, über die Möglichkeit und Ausgestaltung der Heimarbeit und dokumentieren diese in geeigneter Form. Die Einrichtungen und Institute übersenden dem Personaldezernat Übersichten über die jeweils vereinbarte Heimarbeit. Hiermit bestätigen sie zugleich, dass in allen genannten Fällen der universitäre Betrieb in oben beschriebener Form sowie die Erreichbarkeit weiterhin sichergestellt sind. Weitere Informationen zu diesen Abläufen stehen Ihnen auf der Website des Personaldezernats zeitnah zur Verfügung.

In jenen Bereichen, in welchen eine Heimarbeit z.B. aufgrund der Aufgabenbeschaffenheit oder wegen des laufenden Präsenzbetriebs nicht möglich ist, sollte auch weiterhin besonders sorgsam auf die Einhaltung der Arbeitssicherheit geachtet werden. In den letzten eineinhalb Jahren haben sich unsere bisherigen Maßnahmen bewährt. Die Hygienekonzepte, die individuellen Gefährdungsbeurteilungen zu Corona und die gestiegenen Impfquoten werden nun durch die 3G-Kontrollen zusätzlich verstärkt.

Dem IfSG folgend gilt diese Regelung in der Universität Heidelberg ab sofort bis einschließlich 19. März 2022, sofern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht verändern.

Neue Corona-Verordnungen des Landes

Des Weiteren gilt im Land Baden-Württemberg ab heute auf Grundlage der aktualisierten Corona-Verordnung des Landes die Alarmstufe II, dies bringt z.B. für Kultur-, Vortrags- und Informationsveranstaltungen ergänzende Regelungen mit sich. Auch wird diese Woche eine neue Fassung der Corona-Verordnung Studienbetrieb erwartet. Wir werden Sie zeitnah über die Neuerungen informieren und die zentrale Corona-Website entsprechend aktualisieren, hier bitte ich Sie noch um etwas Geduld.

Impfangebote

Weiterhin stehen Ihnen diverse Corona-Impfangebote des Gesundheitsamtes Rhein-Neckar-Kreis, der Stadt Heidelberg und vieler Hausarztpraxen zur Verfügung. Zugleich ist die Universität im engen Austausch unter anderem mit dem Betriebsärztlichen Dienst sowie mit dem Gesundheitsamt, um zusätzliche explizite Impfangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität zeitnah zu ermöglichen. Gerne informieren wie Sie hierzu, sobald entsprechende Kapazitäten angeboten werden können.

Serviceportal Corona

Alle Anliegen rund um das Thema Corona inkl. des Lehrbetriebs richten Sie bitte weiterhin an unser Serviceportal Corona.

Telefon: 06221-54-19191

E-Mail: service.corona@uni-heidelberg.de

Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten wurden heute bereits über das Vorgehen vom Rektorat ausführlich informiert, für die zeitkritische Kommunikation bitte ich um Ihr Verständnis. Auch die Universität erhält die Gesetzesänderungen und Verordnungen nur sehr kurzfristig.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung!
Mit besten Grüßen und bleiben Sie weiterhin gesund!



Dr. Holger Schroeter
Kanzler